

## Rechtsverzögerung bei der Mietausweisung

Art. 319 lit. c, 253, 144 ZPO

**Eine zweimalige Fristerstreckung in einem Mietausweisungsverfahren verletzt das Beschleunigungsgebot.** [99]

**KGer GR ZK2 15 25 vom 4. August 2015 (rechtskräftig)**

Am 19. März 2015 hatten die Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Maloja ein Begehren um Ausweisung des Mieters gemäss Art. 257 ZPO anhängig gemacht. Das Gericht hatte daraufhin dem Mieter mit Schreiben vom 25. März 2015 eine Frist bis zum 7. April 2015 zur Einreichung einer Stellungnahme gesetzt und diese auf Antrag des Mieters hin ein erstes Mal bis zum 27. April 2015 verlängert. Als Grund waren laufende Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien genannt worden.

Am letzten Tag der Frist war der neue Rechtsvertreter des Mieters an das Gericht gelangt und hatte eine zweite Fristverlängerung um 20 Tage bis zum 18. Mai 2015 beantragt. Als Grund hatte er angeführt, dass er sich aufgrund der kurzfristigen Mandatierung in zeitlicher Bedrängnis befinde. Auch diesem Gesuch war entsprochen worden.

Am 4. Mai 2015 reichten die Beschwerdeführer beim Kantonsgericht Graubünden eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gemäss Art. 319 lit. c ZPO ein.

Das Kantonsgericht hielt fest, dass die angemessene Frist i.S.v. Art. 29 Abs. 1 BV eine relative Frist sei, die sich nach spezifischen verfahrensrechtlichen Vorschriften und den Umständen des Einzelfalls bemesse. Eine zehntägige Frist sei für die Stellungnahme der Gegenpartei im summarischen Verfahren (Art. 253 ZPO) als angemessen zu betrachten. Diese Frist sei grundsätzlich nicht erstreck- bzw. verlängerbar, ausser in nicht dringenden und aufwendigen Verfahren.

Ein solcher Ausnahmefall lag nach der Meinung des Kantonsgerichts nicht vor, da die Gültigkeit der Kündigung vom Bundesgericht bereits zu einem früheren Zeitpunkt bejaht worden war und es sich vorliegend um eine unkomplizierte Streitsache handle (BGer 4A\_379/2014 vom 10. März 2014).

Das Kantonsgericht kam zum Schluss, dass die Vorinstanz durch die Gewährung der ersten wie auch der zweiten Fristverlängerung gegen das Beschleunigungsgebot verstossen hatte. Die Vorinstanz wäre verpflichtet gewesen, die angegebenen Gründe für die Fristverlängerungen zu überprüfen, und sie hätte den entsprechenden Anträgen deshalb nicht unbesehen stattgeben dürfen.

Das Kantonsgericht hiess daher die Rechtsverzögerungsbeschwerde gut und stellte eine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest. Die Prozesskosten wurden dem Kanton auferlegt.

### Kommentar

Die im summarischen Verfahren grundsätzlich geltende Verhandlungsmaxime verbietet es dem Gericht, zur Prüfung der Stichhaltigkeit der vorgebrachten Fristerstreckungsgründe von Amtes wegen Beweise abzunehmen. Ist nach der Meinung des Gerichts das erforderliche Beweismass des Glaubhaftmachens nicht erreicht, so muss es die Parteien auffordern, die vorgebrachten Gründe zu belegen (BSK ZPO-BENN, Art. 144 N 9; FREI, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1–149, Bern 2012, Art. 144 N 11).

Damit hätte sich vorliegend die Vorinstanz von der antragstellenden Partei belegen lassen müssen, dass einerseits Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien geführt wurden und andererseits die zeitliche Bedrängnis des Rechtsvertreters unverschuldet war. Durch die dafür notwendige Beweisabnahme hätte sich das Verfahren, aufgrund der im summarischen Verfahren geltenden Beweismittelbeschränkung (Art. 254 ZPO), nicht erheblich verzögert.

Sebastian Schenk